

“Disclosure helps – but is not a panacea”

Zu rechtlichen Rahmenbedingungen medizinischer Forschung und Bildung in der Schweiz

Hanspeter Kuhn, Fürsprecher, stv. Generalsekretär FMH

Zusammenfassung

Die Ärzte und Spitäler können von sich aus mehr Transparenz einführen. Transparenz ist gut, löst aber nicht alle Probleme. Entscheidend ist letztlich die Frage, wer was bezahlen soll. Hier sind Gesellschaft und Gesetzgeber gefragt: Wenn die Medizin tatsächlich industrieunabhängiger werden soll, müssen Bestimmungen im Universitätsförderungsgesetz, im KVG und den anderen Sozialversicherungsgesetzen, im Heilmittelrecht, im Patentgesetz, aber auch im Personalrecht – also vor allem in den kantonalen Spital- und Universitätsgesetzen – kritisch überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Schliesslich sind auch Tarifstrukturen und Tarifverträge an die neuen Ziele anzupassen.

Einleitung

Seit einigen Monaten wird in der Schweiz auch in der Öffentlichkeit diskutiert, wie die Beziehungen zwischen Spitälern, Ärzten und der Pharmazeutischen und Medizinprodukte-industrie gestaltet werden können und sollen. Eine Kommission der SAMW ist seit Ende 2001 daran, einen Richtlinienvorschlag zu erarbeiten. Im Frühjahr 2001 hat eine Subkommission der Qualitätssicherungskommission der Schweiz. Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe eine erste Empfehlung zum Umgang mit dem revidierten Schweizer Korruptionsstrafrecht publiziert.¹ In der heutigen Ausgabe folgt von denselben Autoren ein Diskussionsbeitrag zur Finanzierung von Fortbildung und Kongressen.² Und Prof. Dr. iur. Mark Pieth, einer der Schöpfer des revidierten Korruptionsstrafrechts in der Schweiz, wird in einer späteren Ausgabe die Bestimmungen «seines» Gesetzes erläutern und die Regelungen im Heilmittelgesetz und im KVG streifen.³

Die Diskussion in der seit 2000 arbeitenden Subkommission der SGGG zur Thematik Spitäler, Ärzte und Industrie liess erkennen, dass Spitäler und Ärzte in der Schweiz zwar von sich aus für *Transparenz* sorgen können. Es geht aber

letztlich um wesentlich mehr. Lisa A. Bero hat 1999 in einem Editorial im British Medical Journal dargelegt, dass die Offenlegung von wirtschaftlichen Beziehungen hilft, aber nicht ein Allheilmittel ist: «Disclosure helps – but is not a panacea».⁴ Es geht also auch um die *Finanzierungsmechanismen* selbst, die auch dann noch ein Beeinflussungspotential enthalten, wenn sie bekannt sind. Dies ist keine neue Erkenntnis. Schon Montesquieu hat seinen Überlegungen zur Gewaltenteilung die Idee einer tatsächlichen Entflechtung von Interessen zugrunde gelegt, und nicht «nur» das Prinzip der Transparenz.

Nicht die Spitäler und die Ärzte, sondern nur die Gesellschaft und insbesondere der Gesetzgeber können die Finanzierungsmechanismen im Gesundheitswesen ändern. Es ist deshalb angezeigt, den Fächer zu öffnen und zu zeigen, welche rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Beziehungen zwischen Medizin und Industrie entscheidend sind.

Zum gesellschaftlichen Umfeld

«There's no such thing as a free lunch»⁵, nichts ist wirklich gratis. Geld des Staates wirkt, und Geld der Wirtschaft wirkt. Dies gilt auch ausserhalb der Medizin. Es erscheint deshalb sinnvoll, eingangs das gesellschaftliche Umfeld darzulegen. Wir können so besser verstehen, was in der Medizin in den letzten Jahren geändert hat, und welche Fragen sich auch, aber nicht nur in der Medizin für die Zukunft stellen.

Die letzten Jahre waren international gekennzeichnet von der Infragestellung des Service Public und generell der Rolle eines starken Staates. Privates Geld regiert die Welt – offenbar noch mehr als früher. Der Exitus von Enron und Swissair und die Finanzierungsengpässe der Expo haben nun aber in den letzten Monaten klargemacht, dass ein neues Gleichgewicht zwischen Staat und Wirtschaft gesucht werden muss. Es dürfte nützlich sein, sich heute weniger an die Rhetorik von Reagan zu erinnern, als vielmehr daran, dass unter seiner Präsidentschaft die Staatsquote gar nicht gesenkt wurde ...

Finanzsektor

Arthur Andersen war bei Enron gleichzeitig als Buchprüfer und Berater tätig. «Dabei hat nach Ansicht vieler Kritiker die Angst, einen Grosskunden im lukrativen Beratungsgeschäft zu verlieren, den Blick des Revisors bei der Prüfung der Bücher schwer getrübt.»⁶ Bereits vor Enrongate führte die geplatze Technologiebörsenblase zu einer Vertrauenskrise gegenüber den Finanzberatern.⁷ Bei Banken schielen die Anlageberater zuweilen eher auf die Investmentabteilung der eigenen Bank, und denken weniger an ihre Anlagekunden.⁸ Auch «unabhängige» Finanzberater sind nicht immer unabhängig.⁹ Und bei Sulzer-Medica-Aktien soll es kürzlich «merkwürdige Spiele» gegeben haben.¹⁰

Wahlen, Parteienfinanzierung, Parlamentsbetrieb

Wer erhebliche Beiträge für die amerikanischen Präsidentschaftswahlen zusammentrommelte, konnte seit Jahrzehnten mit einem Regierungs- oder Botschafterposten rechnen.¹¹ Nach «Enrongate» hat der US-Senat nun aber eine Vorlage über die Begrenzung von Wahlspenden angenommen.¹²

Parteien- und Wahlkampffinanzierung ist auch in der Schweiz ein Thema. Zurzeit wird um die Finanzierung persönlicher Mitarbeiter für die Schweizer Nationalräte gerungen.¹³ Und die Berner Stadtregierung will die Parteienfinanzierung auf eine neue Basis stellen.¹⁴

Korruption in der öffentlichen Verwaltung

Die NZZ listete im November 2000 für die vergangenen Jahre zehn Fälle von Amtsmissbrauch oder Korruption in Zürich auf.¹⁵ Im Juli 2001¹⁶ titelte sie hingegen einen Bericht des Kantons Zürich zur Korruptionsanfälligkeit der Verwaltung mit «Unsere Leute sind integer» und buchte den Hinweis von Finanzdirektor Huber, «bei Exekutivmitgliedern gälten andere Massstäbe», unter Varia ab. Im April 2002 berichtet dieselbe Zeitung von einer Tagung, an der Nationalfondsstudien zur Korruption vorgestellt wurden¹⁷: Daniel Bircher schätze den «Vergabemissbrauch im Baubereich [auf] rund 5 Prozent der Vergaben öffentlicher Aufträge.»¹⁸ Mark Pieth sehe nicht das Milizsystem an sich als Problem. «Verwerflich sei es aber, entlehene Macht zu seinem persönlichen Nutzen zu missbrauchen.»

Der Beobachter titelte Mitte 2001 im Zusammenhang mit der Affäre Aliesch: «Wer Präsente nimmt, hat plötzlich das Geschenk; die Korruption beginnt oft mit kleinen und grösseren Geschenken für Politiker oder Mitarbeiter der Verwaltung. Ein Drittel der Schweizer Kantone

hält es aber trotzdem nicht für nötig, diesen heiklen Bereich gesetzlich zu regeln.»¹⁹

Der Schweizer Wirtschaftsminister hat persönlich beim Swissair-Grounding etwa 150 000 Franken verloren.²⁰ Ob exponierte Politiker bei Amtsantritt ihre privaten Vermögensanlagen liquidieren oder mindestens an Dritte zur Verwaltung übertragen sollen, um «politische Insidergeschäfte» zu vermeiden, wird in der Schweiz noch nicht ernsthaft diskutiert.

Zur Genüge bekannt sind fragwürdige bis offensichtlich korrupte Interessenbindungen aus dem Ausland, von Japans Bevorzugung der eigenen Trainingsflugzeuge gegenüber den Pilatus-Trainern²¹ über den Pharmakorruptionsskandal, der den früheren italienischen Gesundheitsminister ins Gefängnis brachte²², bis zu Präsident Chiracs Schloss in der Corrèze.²⁴

Medien: Pressefreiheit, Offenlegung der Zeitungsbesitzer und Inserentendruck

Die traditionell in der Bundesverfassung garantierte Pressefreiheit meint seit jeher nicht die Freiheit des Journalisten, sondern die seines Verlegers.²⁸ Dabei verlangt das Schweizer Presserecht keine Offenlegung, wer die Zeitungsbesitzer sind.²⁹ Diese sind ihrerseits auf den Goodwill der Inserenten angewiesen, wie vor vielen Jahren der bekannte Autoinsetrateboykott den Tagesanzeiger spüren liess.

Wer in der Medizin industrieunabhängige Meinungen lesen will, abonniert sich auf Publikationen wie die «pharma-kritik» von Etzel Gysling. Und wer insetrateunabhängige Zeitungen konsumieren will, liest als Ergänzung zur NZZ auch die WoZ – nur kostet die halt mehr als andere Zeitungen. Der Anlageberaterkommentar der NZZ trifft auch auf die Medien zu: «Je weniger direkte Kosten zu zahlen sind, desto eher muss der Kunde mit versteckten Kosten rechnen.»³⁰

Universitätsförderungsgesetz des Bundes: Drittmittel sind Subventionskriterium

Die Problematik von Drittmittelforschung, Universitätsgesetz und Korruptionsstrafrecht ist auch in anderen Ländern ein Thema. Der österreichische Strafrechtler Prof. Dr. iur. Helmut Fuchs hat dies anlässlich des «9. Einbecker Workshops» der deutschen Gesellschaft für Medizinrecht von September 2001 schlagend auf den Punkt gebracht: «Richter, Bauamtsleiter und andere Beamte der Hoheitsverwaltung haben ihre Aufgaben ohne jeden Blick auf Zuwendungen und

auf den Einsatz von Mitteln Dritter zu erfüllen. Dafür sind sie vom Staat angemessen zu entlohnen und auszustatten. Auch bei den Universitäten könnte dies geschehen: Der Staat könnte das Gehalt der Hochschullehrer verdoppeln und die Institute mit jenen Mitteln versehen, die sie in der Forschung international konkurrenzfähig machen – und dafür im Gegenzug jede entgeltliche Nebentätigkeit und wegen der Gefahr einer Abhängigkeit und Beeinflussung auch den Bezug von Drittmitteln untersagen.

Derzeit ist aber genau das Gegenteil der Fall: Die staatlichen Mittel werden immer weniger, dafür werden die Universitäten und ihre Angehörigen auf Drittmittel verwiesen. Diese Entwicklung ist sehr zu bedauern, aber man wird sie als Realität hinnehmen müssen. Dann darf man aber auch nicht die strengen Verbote von Zuwendungen, die für einen Richter ohne Zweifel angemessen sind, auf die immer mehr privatwirtschaftlich ausgerichteten Universitäten anwenden.

Die österreichischen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben sich soweit ersichtlich bisher daran gehalten.»³¹

In der Schweiz ist es nicht anders. Dr. iur. *Michael Pfeifer*,³² Basel, hat am selben Workshop in Deutschland für unser Land kurz und knapp festgehalten: «Krisen im Staatshaushalt führen häufig zu radikalen Sparmassnahmen. Betroffen sind regelmässig Leistungsempfänger im Bereiche von Kultur, Bildung und Forschung. [...] Da die staatlichen Mittel völlig unzulänglich sind, wäre die klinische Forschung international schlicht ohne Drittmittelfinanzierung nicht konkurrenzfähig.»³³

Das Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG)³⁴ vom 8. Oktober 1999 regelt in Art. 15 die Bemessungsgrundsätze für die Bundesbeiträge. Abs. 3 lautet: «Für die Bemessung des Anteils Forschung werden namentlich Forschungsleistungen und die *Akquisition von Drittmitteln* (Gelder aus dem Nationalfonds, den EU-Projekten, der KTI sowie privaten und weiteren öffentlichen Drittmitteln) berücksichtigt.»

In einfaches Deutsch übersetzt heisst dies, dass dieses Gesetz die Möglichkeit oder Gefahr schafft, dass je mehr Bundessubventionen fließen, desto enger die Bindung der medizinischen Fakultät an die pharmazeutische und Medizinprodukteindustrie ist. There is no free lunch – wer «Bundeslunch» erhalten will, tut gut daran, vorher «Industrielunch» zu akquirieren.

Nun kann man fragen: Ist das denn so schlimm? Eine klare Antwort hat kürzlich

Asmus Finzen, Psychiatrieprofessor in Basel, im Deutschen Ärzteblatt gegeben: «Medizinische Fakultäten sind in wachsendem Mass von der Industrie abhängig. [...] Das hat Folgen für die Auswahl der Forschungsfelder, die Art der Publikation von Forschungsergebnissen, für das Selbstverständnis der medizinischen Fakultäten und die berufliche Sozialisation des Nachwuchses. Wer viel Zeit für die bezahlte Prüfung von neuen Arzneimitteln aufwendet, hat weniger Zeit für andere Projekte, beispielsweise die Forschung über Ursachen von Krankheiten und deren Verlauf.»³⁵

Doch nicht nur die Forschungs-, sondern auch die Ausbildungsfinanzierung kann Medizinstudenten und später junge Ärzte beeinflussen. *Finzen* erinnert: «Für die Studenten der Fünfziger- und Sechzigerjahre war dies die vorklinische Studienliteratur, die wir für einen bescheidenen Beitrag erwerben konnten. [...] Später, als Ärzte, schenkte man uns Bücher, anfangs gut ausgestattete Eigenproduktionen, wie die wissenschaftlichen Tabellen von Roche [zutreffend wohl: von Ciba-Geigy; Anm. des Autors³⁶], die frühen Ausgaben von Pöldingers Psychopharmakotherapie. [...] Schliesslich ist es vor allem der Dienstherr, der von Kugelschreibern und Schreibblöcken profitiert und davon, dass wir uns mittels der geschenkten Fachliteratur auf dem Laufenden halten. *Dem der Bibliotheksetat ist ebenso schmal wie das Weiterbildungsbudget.*»³⁷

Dass solche Zuwendungen der Industrie an Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zu intensiveren Kontakten mit Industrievertretern im Spital führen, ist naheliegend. Solche Kontakte können aber die Haltung gegenüber der Industrie langfristig prägen – auch dann, wenn Arzt oder Ärztin längst in der Praxis sind. *McCormick et al.* haben diesen Einfluss in Kanada untersucht: Sie verglichen die unterschiedliche Politik zweier medizinischer Fakultäten, nämlich die McMaster Universität und die University of Toronto, mit den langfristigen Haltungen ihrer ehemaligen Assistenten gegenüber Pharmavertretern: «The multiple regression analysis shows that the policy has an effect on posttraining attitudes [...]»³⁸. Diese Studie hat allerdings ausschliesslich die Haltungen, nicht aber das Verschreibungsverhalten nach Praxiseröffnung untersucht.

Dieselben Autoren erinnern übrigens zu Recht daran, dass Werbung der Industrie auch segensreich für die Patienten sein kann, kennt doch die Geschichte der Medizin nicht nur den Einsatz von zuviel, sondern auch von zuwenig Medikamenten: «We believe there are many circum-

stances where effective and efficient strategies involving pharmaceutical products are *underutilized* (eg treatment of hypertension in the 1970s, thrombolysis for acute myocardial infarction in the 1980s, secondary prevention of coronary artery disease by reducing cholesterol, and anticoagulation for atrial fibrillation in the 1990s) where marketing by pharmaceutical companies plays an important role in improving outcomes for patients.» Und im Zusammenhang mit der Problematik von HIV-positiven Blutspenden kamen in der Schweiz in den 80er Jahren Patienten zu Schaden, weil der dank Forschung und Industrie mögliche diagnostische Fortschritt nicht zu schnell, sondern zu langsam umgesetzt wurde. In diesem Fall wären im nachhinein alle froh gewesen, wenn Werbung der Industrie früher ihren Einfluss auf die Medizin entfaltet hätte.

Folgerung/Forderung

Soll der Industrieinfluss auf die medizinische Bildung zurückgedrängt werden, müssen die Fakultäts- und Spitalbudgets unter anderem im Bereich der Stellenpläne der Lehrenden³⁹ und der didaktischen Hilfsmittel (Bibliothek) aufgestockt werden.

Patentgesetz – Schnittstelle zwischen öffentlichen und privaten Gütern

Über das Immaterialgüterrecht⁴⁰ im allgemeinen und insbesondere das Patentrecht wird definiert, welche Forschung rückwirkend über Lizenzgebühren amortisiert werden kann, und welche Forschungsergebnisse im Rahmen der akademischen Freiheit frei zugänglich und benutzbar sein werden. Frei zugängliche Resultate sind im Sinne der Ökonomie ein sogenanntes öffentliches Gut. Öffentliche Güter sind diejenigen Werte, an deren Vorhandensein alle interessiert sind. Aber niemand ist bereit, für ein öffentliches Gut wie beispielsweise saubere Luft oder eben frei zugängliche medizinische Erkenntnisse freiwillig einen Preis zu zahlen. «Who is Responsible for the Common Good in a Competitive Market?»⁴¹ Forschung, die später nicht über den Patentschutz amortisierbar ist, kann nur die öffentliche Hand finanzieren, sei es über die Universitätsbudgets oder den Nationalfonds. Eine nennenswerte gesellschaftliche Debatte darüber, wer im Zeitalter des Marktes für die Finanzierung öffentlicher Güter zuständig sein soll, fehlt aber

für den Bereich des Gesundheitswesens in der Schweiz bis heute vollständig. Wer ein aktuelles Beispiel sucht, wird in der WoZ 17/2002 fündig: Feinstaub in der Luft tötet mehr Menschen in der Schweiz, als direkt durch Verkehrsunfälle sterben. Der interviewte Epidemiologe Nico Künzli kommentiert: «Es wurden in den letzten Jahren für diese Forschung eigentlich nur noch Almosen verteilt. Dies ist schade, da die Ausgangslage in der Schweiz sehr gut wäre und die bisherige Forschung einen weltweit anerkannten Beitrag leistete.»⁴² Er tritt nächstens eine Professur in Los Angeles an.

Das Patentrecht nimmt bisher aus sozialem ethischen Gründen⁴³ die «Verfahren der Chirurgie, Therapie und Diagnostik» vom Schutzbereich des Patentrechts aus.

Zurzeit ist eine Revision des Schweizer Patentgesetzes in Vernehmlassung. In Anlehnung an die – umstrittene⁴⁴ – EU-Richtlinie 98/44/EG soll der Patentschutz auch im Bereich der medizinischen Gentechnik ausgedehnt werden. Abgesehen von der Frage, ob diese Revision überhaupt wünschbar ist, interessieren im vorliegenden Zusammenhang die Auswirkungen auf Forschungsfinanzierung und Spitalstrukturen. Der *FMH-Zentralvorstand* hat in seiner Vernehmlassung vom 29. April 2002 festgehalten: «Die Ausweitung des Patentschutzes wird im übrigen auch zu einer voraussehbaren *Änderung der Forschungsfinanzierung* führen. Der Anteil der privaten Forschungsfinanzierung in den Spitälern wird zu-, derjenige der öffentlichen Hand abnehmen. Damit nimmt auch die *Industrieabhängigkeit* der Spitäler noch einmal zu. Ist dies wünschenswert?» Zudem kann der steigende Anteil industriefinanzierter Forschung auch Auswirkungen bis in die Spitalstrukturen haben und damit die Weiterbildung der zukünftigen Chefarzte kleinerer Spitäler gefährden. So hört man seit Jahren hinter vorgehaltener Hand, dass der schwere Stand der Allgemeinen Inneren Medizin in den grossen Spitälern gegenüber ihren früheren Subspezialitäten nicht nur, aber auch damit zusammenhängen dürfte, dass die Spezialgebiete mehr private Forschungsgelder anziehen.

Folgerung/Forderung

Die Revision des Patentgesetzes wird wegen des Zusammenhangs mit der Frage der Forschungsfinanzierung auch zum Lackmустest für die Frage werden, wie ernst gemeint der politische Ruf nach Entflechtung der Beziehungen zwischen Ärzteschaft und Industrie ist.

KVG: Forschung; Spitalbudgets, Tarife

Art. 49 Abs. 1 letzter Satz KVG verbietet die Anrechnung von Kosten für Lehre und Forschung im Rahmen der Tarifverträge mit Spitälern. Dieses Prinzip war in der KVG-Debatte 1991–1994 unbestritten. Ist es aber auch richtig, und wird es überhaupt konsequent angewendet? Der FMH-Zentralvorstand hat schon in seiner Stellungnahme zur KVG-Revision betreffend Spitalfinanzierung am 21. April 1999 dazu aufgefordert, diese Grundsatzentscheidung zu überdenken: «Es wäre an der Zeit, die bisher tabuisierte Frage der Beteiligung der Krankenversicherer an den Kosten von Lehre und Forschung einer ernsthaften Diskussion zuzuführen. Es ist in der Tat nicht leicht einsehbar, dass die Krankenversicherer bei Medikamenten und Medizinalprodukten (Herzklappen, Prothesen, medizintechnische Untersuchungsgeräte wie CT und MRI etc.) selbstverständlich über den Preis die Entwicklungskosten übernehmen, nicht aber bezüglich Lehre und Forschung. Diese kategorische und unseres Erachtens nicht reflektierte Unterscheidung führt zunehmend dazu, dass sich die Rahmenbedingungen für die Lehre und insbesondere für die nicht produktzentrierte Forschung verschlechtern: Es darf doch nicht sein, dass in der Regel die Finanzierung einer Medikamentenstudie problemlos möglich ist, während die Finanzierung von verhaltensorientierten Forschungsstudien wie beispielsweise betreffend optimale Patientenaufklärung auf nahezu unüberwindliche Hindernisse stösst.»

Ich habe im November 1999 an einer Tagung des Forums Gesundheitsrecht zum Thema «Wettbewerb im Gesundheitswesen» vorgeschlagen⁴⁵: «Auch für diese Frage wäre wünschenswert, Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten möglichst ohne Zeitverzug zu berücksichtigen. In der Managed-Care-Debatte in den USA ist nämlich ansatzweise ein Umdenken festzustellen: «Although most managed care organizations are not contributing much to the common good over and above the health care they are paid to deliver, there are exceptions. For instance, Harvard Pilgrim Health Care, Boston, Mass, allocates part of its revenue each year, even in bad years, to its own foundation to support teaching, research, and community service» [Es folgen weitere Beispiele].»⁴⁶

Wirksam, zweckmässig, wirtschaftlich: wer zahlt die dafür nötigen Studien?

Die Artikel 32ff. des KVG verlangen, dass nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Behandlungen auf Kosten der Sozialversicherung

durchgeführt werden. Analoge Bestimmungen finden sich im UVG, im IVG und im MVG. So einleuchtend das Prinzip ist, so oft wird doch verkannt, wie sehr der Ruf nach wissenschaftlichen Beweisen letztlich die Industrieabhängigkeit der Medizin und des Gesundheitswesens vergrössern kann. «With the increasing importance of managed care, studies of cost-effectiveness and cost-benefit analyses of pharmaceutical agents have become key factors in health reimbursement decisions.»⁴⁷ Belegt werden kann aber nur, worüber geforscht wird. Ich erinnere an *Asmus Finzen*: «Wer viel Zeit für die bezahlte Prüfung von neuen Arzneimitteln aufwendet, hat weniger Zeit für andere Projekte, beispielsweise die Forschung über Ursachen von Krankheiten und deren Verlauf.»⁴⁸ Und die von der Industrie bezahlte Forschung neigt eher dazu, einen positiven Wirkungsnachweis anzunehmen als anderweitig bezahlte Forschung^{49, 50}: Diese Gefahr besteht bei Forschung durch öffentliche Spitäler und durch Fakultäten, und offenbar noch mehr beim Beizug von Contract Research Companies (CRO): «Although academic-industry drug trials have been tainted by the profit incentive, they do contain the potential for balance between the commercial interests of industry and the scientific goals of investigators. In contrast, trials conducted in the commercial sector are heavily tipped toward industry interests, since for-profit CROs and SMOs, contracting with industry in a competitive market, will fail if they offend their funding sources.»⁵¹

Insbesondere ist Forschung über den optimalen Einsatz von bereits zugelassenen Medikamenten durchaus nicht immer durch die Industrie finanzierbar, wie *Brendan Delaney* im Dezember 2001 in einem Editorial im *British Medical Journal* am Beispiel einer revidierten Asthmaguideline klargemacht hat: «The funding of this work by healthcare agencies world wide is vital in supporting this health service focus, because the other major funder of research – the pharmaceutical industry – concentrates on developing and testing new products, rather than establishing the effectiveness of off patent or non-drug interventions.»⁵²

Auch für die Schweiz haben Prof. Dr. iur. *D. Sprumont* und *M.-L. Beguin* vor kurzem auf dasselbe Problem hingewiesen: «Il est ainsi difficile de trouver un financement pour de telles recherches qui touchent à des questions de santé publique.»⁵³

Der an sich berechtigte Ruf des Staates nach Evidence-based Medicine muss also dazu führen, dass Spitäler und Ärzte die notwendigen öffent-

lichen Forschungsgelder zur Durchführung von industrieunabhängigen Untersuchungen erhalten.

Guidelines

«As doctors and the public become aware of conflicts of interest involving study bias, publication bias, and industry gift giving they turn to credible non-profit organisations for sound medical recommendation.»⁵⁴ Auch in der Schweiz kennen wir Bestrebungen der Politiker und Kassenchefs, die Schweizer Ärzte auf die Einhaltung von Guidelines zu verpflichten. Leider unterstehen klinische Guidelines ähnlichen Gesetzmässigkeiten wie Forschungsuntersuchungen, wie die Journalistin *Jeanne Lenzer* im BMJ vom 23. März 2002 am Beispiel einer Guideline der American Heart Association von August 2000 zeigt, deren Objektivität von der Canadian Association of Emergency Physicians und von der American Academy of Emergency Medicine in Frage gestellt wird. «Leaders in emergency medicine are raising significant scientific, ethical and implementation issues». Gemäss Lenzers Recherchen hatten die meisten Teilnehmer des Panels der American Heart Association wirtschaftliche Verbindungen mit dem Genentech, dem Hersteller des Medikaments Alteplase. Und der einzige Panelteilnehmer mit abweichender Meinung wurde von der Liste gestrichen.⁵⁵ Zudem habe die American Heart Association selbst gemäss Lenzer von Genentech in der letzten Dekade insgesamt 11 Mio. Dollar an Zuwendungen erhalten.

Öffentliche Spitäler: «Der Bibliotheksetat ist ebenso schmal wie das Weiterbildungsbudget.»⁵⁶

Aufgrund der langjährigen Tradition industriefinanzierter Fortbildungen und Kongresse ist im ordentlichen Budget der öffentlichen Spitäler nichts oder wenig vorgesehen für die Bezahlung notwendiger ärztlicher Weiter- und Fortbildung (Organisation von Veranstaltungen, Teilnahme-kosten). Damit erweist sich die Industrieabhängigkeit spitalärztlicher Weiter- und Fortbildung letztlich auch als Resultat impliziter Tarifpolitik (gegenüber den Sozialversicherungen) und impliziter kantonaler Finanzpolitik.

Folgerung/Forderung

Der Ruf nach wirksamer, zweckmässiger und wirtschaftlicher Medizin und nach Guidelines führt zur Frage, ob die entsprechenden Untersuchungen nur von der Industrie – oder nicht auch oder primär vom Staat und allenfalls auch durch Sozialversicherer mitfinanziert werden sollten.

Und für die Kongressorganisations- und -teilnahmekosten steht die Gesellschaft vor der Frage, ob die Finanzierung durch die Industrie lediglich transparent gemacht oder aber materiell geändert werden soll, unter entsprechender Aufstockung der Spitalbudgets und Spitaltarife und Anpassung der Arztaristrukturen.

Heilmittelgesetz und Arzneimittelwerbeverordnung

Gemäss Art. 33 Heilmittelgesetz (HMG) sollen Arzt und Spital für die Medikamentenverschreibung keine Rabatte oder Vergünstigungen erhalten, die sie nicht an Patienten oder Versicherer weitergeben. Angesichts der doch schon einige Jahre zurückliegenden Herzklappenaffäre in Deutschland ist es erstaunlich, dass dieselbe Regelung nicht auch für Medizinprodukte eingeführt wurde. Letztlich dürften allerdings die HMG-Bestimmungen einigermassen folgenlos bleiben, weil gleichzeitig mit dem HMG das KVG revidiert wurde. Wer Rabatte auf Medikamenten oder Medizinprodukten nicht weitergibt, kann aufgrund von Art. 59 KVG von der Behandlung von KVG-Patienten ausgeschlossen werden. Zudem riskiert er künftig nach Art. 92 KVG Gefängnis bis zu sechs Monaten (diese Revision von Art. 92 KVG ist noch nicht in Kraft, gilt aber im Rahmen der laufenden zweiten KVG-Revision als nicht umstritten).

Der gesetzgeberische Elan, den Einfluss der Industrie im Bereich der Medikamentenverschreibung zurückzudrängen, ist jedoch in der Arzneimittelwerbeverordnung vom 17. Oktober 2001 nicht mehr so klar erkennbar.⁵⁷ Statt Musterpackungen rundweg abzuschaffen (wie dies die FMH im Rahmen der HMG-Hearings vorgeschlagen hatte), dürfen sie gemäss Art. 10 AWW nur, aber immerhin «in kleiner Anzahl und auf schriftliche Anforderung» abgegeben werden.

Was gilt gemäss HMG für die Finanzierung der Fortbildungsveranstalter und -teilnehmer? Das HMG äussert sich nicht ausdrücklich zu dieser Frage. Entscheidend für das Verständnis von Art. 33 des Gesetzes ist deshalb das Votum, das Ständerätin *Beerli* am 27.9.2000 als Kommissionssprecherin in der Differenzvereinbarung abgegeben hat: «Ihre Kommission hat sich ausführlich mit den vom Nationalrat neu eingeführten Absätzen 2 und 3 von Artikel 33 befasst. Sie liess namentlich von der Verwaltung abklären, was unter ‚geldwerten Vorteilen von bescheidenem Wert‘ zu verstehen ist. Artikel 33 entspricht dem bisherigen Recht der IKS, welches mit den Bestimmungen des europäischen

Rechtes kompatibel ist. Ziel der Norm ist es, dass die zur Verschreibung und Abgabe berechtigten Personen ihre Aufgabe absolut objektiv erfüllen können. Sie dürfen keinen direkten oder indirekten finanziellen Anreizen ausgesetzt sein. Wie viel im Einzelfall als bescheiden im Sinne von Absatz 3 Litera a gewertet werden kann, ist schwer in absoluten Zahlen auszudrücken und muss anhand der konkreten Umstände entschieden werden. Soweit nötig, kann Absatz 3 durch den Bundesrat im Ausführungsrecht konkretisiert werden. In Anlehnung an die strafrechtliche Praxis des Bundesgerichtes, wonach geringfügige Vermögensdelikte solche mit einem Deliktbetrag bis 300 Franken sind, kann davon ausgegangen werden, dass bei der Gratisabgabe von Waren in der Regel dann nicht mehr von einem bescheidenen Wert gesprochen werden kann, wenn deren Wert den Betrag von 300 Franken pro Firma und pro Arzt pro Jahr übersteigt. *Nicht anwendbar ist diese Analogie für die Einladung zu Kongressen. Es wird in diesem Fall zu prüfen sein, inwieweit der Aufwand für die Gastfreundschaft vertretbar und dem Hauptzweck untergeordnet ist.*⁵⁸ Der Ständerat hat stillschweigend zugestimmt.

Wie ist diese Passage zu verstehen? Die Beratungen in den vorberatenden Kommissionen des Parlaments sind zwar für die Rechtswissenschaft und die Rechtsanwendung zugänglich, müssen aber vertraulich behandelt werden. Aus ihnen darf insbesondere nicht öffentlich zitiert werden. Hintergrund und Bedeutung des Votums von Frau Ständerätin Beerli können deshalb hier nur in grossen Zügen dargelegt werden: In der Differenzvereinbarung hat die Ständeratskommission die Frage der Geschenke und der Kongressfinanzierung eingehend diskutiert und auch einen Ergänzungsbericht der Bundesverwaltung erstellen lassen. Die Diskussion in der Kommission führte zum Ergebnis, mit dem HMG solle die bisherige Regelung der IKS zur Fortbildungsfinanzierung weitergeführt werden. Finanzielle Unterstützung der Kongressteilnehmer durch die Industrie wird also auch künftig nicht grundsätzlich verboten oder betragsmässig begrenzt; entscheidend ist einzig, dass die eigentliche Fortbildung klar im Vordergrund ist und der Aufwand für die «Gastfreundschaft» vertretbar bleibt. Das zitierte Votum von Ständerätin Beerli fasste diese Kommissionsberatungen für die Öffentlichkeit zusammen.

Folgerichtig hat der Bundesrat in Art. 11 der Arzneimittelwerbeverordnung⁵⁹ vom Oktober 2001 keine Obergrenze für die Finanzierung der Fortbildungsteilnahme als solche festgelegt, sondern verlangt nur, aber immerhin Zurückhal-

tung beim Rahmenprogramm: «Der Repräsentationsaufwand im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Kongressen oder Promotionsveranstaltungen muss in einem vertretbaren Rahmen bleiben und in Bezug auf den Hauptzweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sein.» Für den kritischen Betrachter stellt sich allerdings die Frage, welchen Nutzen für das Gesundheitswesen der Bundesrat in «Promotionsveranstaltungen» erkennt, die nicht wissenschaftliche Kongresse sind.

Folgerung/Forderung

Die Inkonsistenzen zwischen HMG und KVG in der Rabattfrage sollten behoben werden.

Ob es wirklich sinnvoll ist, dass die Industrie auch künftig Gratismuster abgeben kann, wäre allenfalls erneut zu überlegen.

Im Zusammenhang mit der vorliegend interessierenden Fortbildungsfinanzierung stellt sich schliesslich die Frage, ob die mit dem HMG von den IKS-Werbevorschriften übernommene liberale Regelung weitergeführt werden soll oder ob Gesetzgeber, Politik und Gesellschaft künftig einer industrieunabhängigeren Finanzierung der Fortbildungen (beispielsweise ganz oder teilweise via Einrechnung der Teilnahmekosten in die Tarife) den Vorzug geben möchten.

Personalgesetze des Bundes und der Kantone und das revidierte Korruptionsstrafrecht

Das revidierte Korruptionsstrafrecht im Strafgesetzbuch wirft für die praktische Umsetzung viele Fragen auf (auch wenn die Kommission der SGGG im Frühjahr 2001 versucht hat, eine möglichst praktikable Handlungsanleitung für die öffentlichen Spitäler zu geben⁶⁰). So hat die NZZ einen im November 2000 von der OSEC⁶¹ und Transparency International organisierten Workshop mit dem Titel kommentiert «Nebliches zu nebligen Zahlungen»: «Den Humor von *Mark Pieth*, Rechtsprofessor an der Universität Basel und Präsident der OECD-Kommission gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, der sich als «bad guy» vorstellte, «der Ihnen nun das Fürchten lehren sollte», fanden deshalb im Publikum bei weitem nicht alle lustig. [...] Schnell zeigten sich die im Gesetz unklar gebliebenen Graubereiche. Etwa bei der Definition des sogenannten Amtsträgers; zu ihm zählt auch der private Ingenieur, der für einen öffentlichen Bau tätig ist. Nebulös abgegrenzt bleibt auch die zulässige Untergrenze für Präsente im Geschäftsverkehr. Pieth sprach von einem mehrstufigen

Filtersystem – «keinesfalls wasserdicht». Für die mehrheitlich in kleinen oder mittleren Exportfirmen tätigen Zuhörer, deren Unternehmen sich keinen juristischen Mitarbeiterstab leisten können, bot dies leider wenig an konkreter Hilfestellung.»⁶²

Die Wurzeln des Problems mit dem revidierten Korruptionsstrafrecht liegen aber tiefer, wie der vor kurzem emeritierte Berner Strafrechtsprofessor *Gunther Arzt* vor einem Jahr dargelegt hat.⁶³ Er erinnert an die «klassische Vorstellung vom Beamten, der in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat als Dienstherrn steht. Aus der Perspektive des Bürgers ist der Beamte besonders vertrauenswürdig. [...] «Wem Gott ein Amt gibt, gibt er auch Verstand» und – wie dieser Volksweisheit hinzuzufügen ist – Ehrlichkeit.»⁶⁴

Diese Rechnung geht aber nicht mehr auf, denn «heute [ist] das besondere Treueverhältnis zwischen Staat und Staatsdiener dienstrechtlich entweder schon von gestern, oder es wird demnächst Vergangenheit sein. Der Bund, der (wie schon die Kantone, allen voran Bern) alles tut, um «Privilegien» seiner Beamten abzubauen; der Bund, der sich als moderner normaler Arbeitgeber verstehen möchte und seine Angestellten wie in der Wirtschaft üblich behandelt (von der Arbeitszeitkontrolle über die Kündigung bis zum Streikrecht); dieser Bund kann von seinen Beamten nicht mehr an Treue erwarten als jeder beliebige Arbeitgeber von seinen Angestellten. [...] Neuere Dissertationen [sind] etwas ratlos, ob sie sich mehr über den Wandel wundern sollen oder über den Versuch des Gesetzgebers, eben diesen Wandel zu ignorieren. So heisst es in einer Zürcher Dissertation von 1999: «Das Beamtenethos – ein Merkmal des Idealtypus des Bürokratiemodells von Max Weber – findet im NPM⁶⁵ keinen Platz mehr [...] Gerade das Beamtenethos spielt bei der Korruptionsbekämpfung die zentrale Rolle.»⁶⁶

Was im Hinblick auf das Korruptionsstrafrecht amtliche Tätigkeit ist, müsste deshalb gemäss *Arzt* differenziert beantwortet werden. «Ist eine Tätigkeit amtlich, die genauso gut oder besser privatisiert werden würde, ist ein strafrechtlicher Schutz einer solchen Tätigkeit bloss deshalb, weil sie formell amtlich vorgenommen wird, geradezu absurd.»⁶⁷ Gemäss Botschaft des

Bundesrats zum Korruptionsstrafrecht soll gelten: «Die Rechtsform alleine kann nicht zum Ausschluss der strafrechtlichen Beamteneigenschaft führen»⁶⁸ – Prof. *Arzt* fragt: «Wie sollte die «Rechtsform alleine» sie begründen können?»⁶⁹

Prof. *Arzt* hat recht, aber seine kritische Haltung wird von der wohl herrschenden Lehre und würde voraussichtlich auch vom Richter nicht geteilt. Das revidierte Korruptionsstrafrecht wird deshalb auch auf die Spitalmitarbeiter angewendet werden, deren Institution «genauso gut oder besser privatisiert werden würde» – aber eben nicht privatisiert worden ist.

Wenigstens sind wir noch nicht soweit wie Deutschland: Dort sollen auf gesetzlichem Weg die Gehälter der Professoren vom Umfang der von ihnen hereingeholten Industriegelder abhängig werden. Die Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht hat dazu im September 2001 festgehalten: «Damit kann die Privatwirtschaft künftig unmittelbar auf die Besoldung der Professoren als Inhaber öffentlicher Ämter Einfluss nehmen. Auf diese Weise wird die Neutralität der Amtsträger bei der Dienstausbübung nachhaltig gefährdet. [...] Dies ist mit der vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Korruption verfolgten Intention nicht zu vereinbaren. Es bedarf daher dringend einer Korrektur dieser besoldungsrechtlichen Neuregelungen.»⁷⁰

Folgerung/Forderung

«Die Strafdrohung setzt Vertrauen voraus, sie schafft es nicht.»⁷¹ Bund und Kantone sollten alle Massnahmen prüfen, die geeignet sind, die «klassische Vorstellung vom Beamten, der in einem besonderen Treueverhältnis zum Staat als Dienstherrn steht»,⁷² zu reanimieren: Wiedereinführung des Beamtenstatus, generell Verbesserung der Arbeitsplatzsicherheit und Arbeitsplatzqualität im Service public.

Und für die Besetzung von Chefarztpositionen sollte der Kriterienkatalog – spätestens nach der missglückten Berufung von Professor *G.* in Zürich – überprüft werden: Wieviel Gewicht soll auf Publikationen, akademische Titel und das Hereinholen von Drittmitteln der Industrie gelegt werden – und wieviel auf klinische Kompetenz, Lehrbefähigung und Dienstleistungsethos?

- 1 Subkommission «Ärztenschaft und Industrie» der Kommission Qualitätssicherung der SGGG. Drittmittel und Sponsoring. Zur Beziehung zwischen der Ärzteschaft und der Industrie. Schweiz Ärztzeitung 2001;82(14):692-4; Kuhn HP. Rechtliche Zusatzinformationen zum revidierten Korruptionsstrafrecht. Schweiz Ärztzeitung 2001;82(14):695-7.
- 2 Drack G, Kuhn HP, Haller U. Zum Umgang mit Drittmitteln und Sponsoring von ärztlichen Fortbildungsveranstaltungen. Schweiz Ärztzeitung 2002;83(25):1310-7.
- 3 Pieth M. Vom fehlenden Sinn für Interessenkonflikte. Schweiz Ärztzeitung 2002;83 (in Vorbereitung).
- 4 Bero la. Accepting commercial sponsorship; Disclosure helps – but ist not a panacea (Editorial); Br Med J 1999;319:653-4.
- 5 Dass nichts wirklich gratis ist, haben medizinische Autoren in den USA schon vor zehn Jahren festgehalten: Orłowski JP, Wateska L. The effects of pharmaceutical firm enticements on physician prescribing patterns: there's no such thing as a free lunch. Chest 1992;102:270-3.
- 6 NZZ, 9./10. Februar 2002, S. 19.
- 7 «Wall-Street-Analysiker müssen sich seit geraumer Zeit den Vorwurf von subjektiver Anlageberatung und Interessenkonflikten gefallen lassen, und zwar nicht nur aufgrund von aufgebrauchten Aktionären, die während des Technologiebooms investiert und seither Geld verloren haben. Teilweise gravierende Interessenkonflikte und unlautere Praktiken wurden kürzlich in einer Kongressanhörung von der Wertschriften-Aufsichtsbehörde SED ausdrücklich bestätigt.» NZZ, 23. August 2001, S. 27.
- 8 Die NZZ kritisierte die revidierte Rating-Politik der Privatbank Pictet, die die Empfehlung «Halten» wieder einführt: «Eine mutigere Finanzanalyse wäre also bei kleinen und grossen Anlagekunden ein gutes Werbeinstrument – besonders auf dem Finanzplatz Schweiz, dessen Stärke die Vermögensverwaltung ist.» NZZ, 9. Oktober 2000, S. 26.
- 9 «Finanzberater, die mit dem Wort «unabhängig» für sich werben, verkaufen Produkte unterschiedlicher Anbieter. Je weniger direkte Kosten zu zahlen sind, desto eher muss der Kunde mit versteckten Kosten rechnen.» «Wenn Kickbacks fliessen». NZZ, 28. August 2000, S. 22.
- 10 rob. Merkwürdige Spiele in Sulzer-Medica-Aktien. NZZ am Sonntag, 5. Mai 2002, S. 69: «Der ganze Ablauf an der Börse hinterlässt Fragezeichen. [...] Insgesamt fünfmal musste der Handel unterbrochen werden.» Wurden Insidergeschäfte getätigt?
- 11 Auf diesem Weg erhielt zum Beispiel der Vater des nachmaligen US-Präsidenten John F. Kennedy 1938 den wichtigsten US-Botschafterposten in London, obschon man ihm nachsagte, er habe in der Prohibitionszeit unsaubere Geschäfte gemacht: «He contributed substantially to Franklin D. Roosevelts national campaigns [...]» Persico JE. Roosevelt's secret war. New York: Random House Inc.; 2001. S. 28.
- 12 In der Schweiz hiess es schon vor Jahrzehnten, ein PR-Büro habe von sich behauptet, für eine Million mache es einen Kartoffelsack zum Bundesrat. In den USA war mit Millionen kein Wahlkampf mehr zu gewinnen. Das neue Gesetz wurde nun aber im Senat mit einer «komfortablen Mehrheit von 60 zu 40 Stimmen gutgeheissen.» Auf verlorenem Posten stand gemäss NZZ das Wall Street Journal, das der Auffassung war, die Campaign Finance Bill verletze das verfassungsmässige Recht auf freie Rede. NZZ, 22. März 2002, S. 2.
- 13 Die Vorlage wird von der SVP kritisiert als Schritt Richtung Berufsparlament, der «den Bürgern via Steuern ungefragt und unnötig Geld aus der Tasche» ziehe. Dieselbe Partei hatte vor zwei Jahren die Erhöhung der Fraktionsbeiträge abgelehnt. Gemäss NZZ will aber der SVP-Parlamentarier, der die Opposition gegen die Teilzeitmitarbeiter anführte, heute auf diese Fraktionsbeiträge nicht mehr verzichten. NZZ, 20. März 2002, S. 13.
- 14 Sie hat im April 2002 die «Totalrevision des Reglements über die politischen Rechte verabschiedet. Knackpunkte sind die Parteienfinanzierung [...]» Der Bund, 5. April 2002, S. 27.
- 15 NZZ, 14. November 2000, S. 45.
- 16 NZZ, 27. Juli 2001, S. 41.
- 17 Publiziert: Queloz N, Borghi M, Cesoni ML. Processus de corruption en Suisse. Vol. 1. Basel: Helbing und Lichtenhahn; 2000.
- 18 Siehe auch den Beitrag von Cesoni ML. Le domaine des marchés publics de la construction: un secteur vulnérable aux pratiques de corruption. In: [17]. S. 123-52.
- 19 von Tobel U, Homann B. Wer Präsente nimmt, hat plötzlich das Geschenk. Beobachter 27/2001, S. 9-11.
- 20 Er hatte vor seiner Wahl in den Bundesrat vor etwa 5 oder 6 Jahren SAir-Group-Aktien gekauft. Niemand nimmt an, dass er den Relaunch von Swiss deshalb so tatkräftig unterstützt hat. Berner Zeitung, 11. Dezember 2001, S. 13.
- 21 «Japans Verteidigungsagentur hat die Schweizer Regierung mit unwahren Angaben im Streit um ein Flugzeugbeschaffungs-Geschäft, bei dem die Pilatus-Werke einem japanischen Konkurrenten unterlegen sind, zu besänftigen versucht.» NZZ, 5. April 2002, S. 21.

- 22 «Haftstrafe für früheren Gesundheitsminister in Italien» titelte die NZZ im Juni 2001. Francesco de Lorenzo wurde zu über fünf Jahren Haft wegen Korruption verurteilt. Das italienische Kassationsgericht sah es als erwiesen an, dass er zwischen 1989 und 1992 von der Pharmaindustrie Schmiergelder in Höhe von umgerechnet 7 Millionen Franken erhalten hatte. Im Gegenzug sei er bei der Zulassung umstrittener Medikamente und bei Preiserhöhungen gefällig gewesen. NZZ, 16./17. Juni 2001.
- 24 Chiracs Schloss in der Corrèze wird zu einem auffallend tiefen Wert versteuert. Es profitiert zudem kostenlos von einem unbebauten Umschwung, weil die gemeinnützige Gesellschaft, die dieses Land gekauft hat, seit Jahren «vergessen» hat, ihr Bauprojekt zu verwirklichen (Berner Zeitung, 17. April 2002). Das für die karge Freizeit bestimmte Schloss wird «rund um die Uhr von 28 Gendarmen bewacht» (NZZ am Sonntag, 21. April 2002, S. 3).
- 28 Die Chefredaktoren des Beobachters haben bekanntlich nach dem Verkauf des Verlags den Hut genommen.
- 29 Bemerkenswert: Wenn ein Medienhaus in andere Branchen investiert, muss es seine Beteiligungen im Impressum seiner Zeitungen bekanntgeben. Wenn aber namhafte Investoren die Weltwoche kaufen, dann muss die Weltwoche nicht bekanntgeben, wer die Investoren sind. Der Grund: Absatz 2 von Art. 322 des Strafgesetzbuches gehört «zu jenen Normen, die es gut meinen, haarscharf das Ziel verfehlen und schliesslich um 180 Grad daneben hauen.» Strebel D. Haarscharf um 180 Grad daneben. plädoyer 2/2002, S. 71.
- 30 NZZ, 28. August 2000, S. 22, zu den «unabhängigen Anlageberatern».
- 31 Fuchs H. Drittmittelforschung und Strafrecht in Österreich. MedR 2002, Heft 2, S. 65-67; 67.
- 32 Advokat und Notar in Basel und Lehrbeauftragter für Gesellschaftsrecht an den Universitäten St. Gallen und Basel.
- 33 Pfeifer H; Drittmittelforschung unter Korruptionsverdacht? Die Hochschulmedizin zwischen Leistungsdruck und Strafrecht; MedR 2002, Heft 2, S. 68-75, 69.
- 34 SR 414,23.
- 35 Finzen A. Wir dankbaren Ärzte. Dtsch Ärzteblatt 2002;99(12):588-91.
- 36 Gestützt auf einen Hinweis von Dr. G. Drack, St. Gallen.
- 37 Finzen A. Wir dankbaren Ärzte. Dtsch Ärzteblatt 2002;99(12):588-91.
- 38 McCormick B, Tomlinson G, Brill-Edwards P, Detsky AS. Effect of restricting contact between pharmaceutical company representatives and internal medicine residents on posttraining attitudes and behavior. JAMA 2001;286:1994-9.
- 39 Bemerkenswert die Mitteilung eines Lehrbeauftragten des USZ, sein Lehrauftrag sei nicht gestrichen worden, wohl aber das Salär dafür – mit der Begründung, die Uni müsse sparen und der Lehrbeauftragte habe ja noch andere Einkommensquellen. Persönliche Mitteilung an den Autor, Februar 2002.
- 40 Das Immaterialgüterrecht umfasst Patentrecht, aber auch das Urheberrecht und Markenrecht.
- 41 Fletcher RH. Who is responsible for the common good in a competitive market? JAMA 1999; 281(12):1127-8.
- 42 Koechlin F. Wenn die Luft zum Atmen tötet. WoZ, 25. April 2002; Nr. 17, Seite 27.
- 43 So der erläuternde Bericht des Bundesrates vom 29. Oktober 2001 zur Revision des Patentgesetzes, S. 20.
- 44 Die Niederlande und Italien klagten gegen die mit der vorliegenden Revision (autonom nach-)zuvollziehende EU-Richtlinie, an der die Schweiz nicht mitgewirkt hat. Frankreich und Luxemburg fordern eine Revision. In Deutschland war bisher keine Einigung zwischen SP und Grünen erkennbar. Sowohl der Weltärztebund, der Ständige Ausschuss der Europäischen Ärzte und die Deutsche Bundesärztekammer lehnen die Idee der Patentierbarkeit von Leben ab. (Deutsches Ärzteblatt 29.3.2002; 635f.).
- 45 Die überarbeitete Fassung des Referats ist zu finden in: Kuhn HP. Die Arztpraxis zwischen Markt und Staat. In: Hürlimann B, Poledna T, Rübel M (Hrsg.). Privatisierung und Wettbewerb im Gesundheitsrecht. Zürich: Schulthess; 2000. S. 157-209; S. 175f.
- 46 Fletcher RH. Who is responsible for the common good in a competitive market? JAMA 1999; 281(12):1127-8.
- 47 Krinsky S. Conflict of interest and cost-effectiveness analysis. JAMA 1999;382:1474-5.
- 48 Finzen A. Wir dankbaren Ärzte. Dtsch Ärzteblatt 2002;99(12):588-91.
- 49 Angell M. Is academic medicine for sale. N Engl J Med 2000;342:1516-8.
- 50 Davidson RA. Source of funding and outcome of clinical trials. J Gen Intern Med 1986;1:155-8.
- 51 Bodenheimer T. Uneasy alliance – clinical investigators and the pharmaceutical industry. N Engl J Med 2000;342:1539-43.
- 52 Delaney B. Updating guidelines on asthma in adults. Br Med J 2001;323:1380-1.
- 53 Sprumont D, Beguin M-L. La nouvelle réglementation des essais cliniques de médicaments. Bull Méd Suisses 2002;83(18):894-906.
- 54 Lenzer J. Alteplase for stroke: money and optimistic claims butress the “brain attack” campaign. Br Med J 2002;324:723-7.
- 55 Lenzer J. Alteplase for stroke: money and optimistic claims butress the “brain attack” campaign. Br Med J 2002;324:723-7: «The association also, for unexplained reasons, removed his name from the list of expert panellists.»
- 56 Finzen A. Wir dankbaren Ärzte. Dtsch Ärzteblatt 2002;99(12):588-91.
- 57 Verordnung über die Arzneimittelwerbung, SR 812.212.5.
- 58 Amtl. Bull. S, 29. September 2000, S. 612.
- 59 SR 812.212.5. www.admin.ch; systematische Rechtssammlung, AWV.

- 60 Subkommission «Ärztenschaft und Industrie» der Kommission Qualitätssicherung der SGGG. Drittmittel und Sponsoring. Zur Beziehung zwischen der Ärzteschaft und der Industrie. Schweiz Ärztezeitung 2001;82(14):692-4; Kuhn HP. Rechtliche Zusatzinformationen zum revidierten Korruptionsstrafrecht. Schweiz Ärztezeitung 2001;82(14):695-7.
- 61 OSEC ist das Kürzel der «Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung».
- 62 NZZ, 22. November 2000, S. 23.
- 63 Arzt G. Über Korruption, Moral und den kleinen Unterschied. recht 2001;2:41-50; 41.
- 64 Arzt G. op.cit., S. 42.
- 65 New Public Management.
- 66 Arzt G. op.cit., S. 42.
- 67 Arzt G. op.cit., S. 42.
- 68 Botschaft, BBl 1999, S. 5525.
- 69 Arzt G. op.cit., S. 43.
- 70 Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht. 9. Einbecker Workshop vom 21./22. September 2001. MedR 2001;11:597-8; Empfehlung des Workshops. 591.
- 71 Arzt G. Über Korruption, Moral und den kleinen Unterschied. recht 2001;2:41-50; 41.
- 72 Arzt G. Über Korruption, Moral und den kleinen Unterschied. recht 2001;2:41-50; 41.